



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Regierungschef
Dr. Daniel Risch
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 18. April 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTG) so- wie die Abänderung weiterer Gesetze

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Im Namen und im Auftrag des Vorstands der Liechtensteinischen Treuhandkammer bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme in obiger Vernehmlassungsangelegenheit.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und möchten Folgendes ausführen:

Abänderung von Art 17 Abs 1 SPG

Gleichzeitig mit der Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTG) soll auch Art 17 Abs 1 SPG abgeändert werden.

Gemäss den Ausführungen im Vernehmlassungsbericht erschwert die derzeit für die Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Stabstelle FIU geltende Beschränkung der Verantwortlichkeit auf das für die Einhaltung des SPG auf Leitungsebene bestimmte Mitglied eine effektive Strafverfolgung. Dieses soll durch die Streichung dieser Beschränkung beseitigt werden, da durch die Streichung die Anlasstat für eine Verbandsverantwortlichkeit gemäss § 74a Abs. 4 StGB auch von Mitarbeitenden des Sorgfaltspflichtigen begangen werden kann.

Seitens der THK wird angeregt, dass noch deutlicher ausgeführt wird

1. welche Mitarbeitende bzw. welche Funktionen konkret in Frage kommen und
2. welche Handlungen erfüllt sein müssen, dass diese als Anlasstat in Frage kommen.

Diese Klarstellung ist aus unserer Sicht auch deshalb wichtig, da den einzelnen Mitarbeitenden aufgrund seines Handelns möglicherweise auch eine eigene strafrechtliche Verantwortung treffen kann. Es werden nur Mitarbeitende des Sorgfaltspflichtigen gemeint sein können, die einen sachlichen Bezug zu Geschäftsbeziehungen haben und gleichzeitig auch ausdrücklich mit der Erledigung der einschlägigen sorgfaltspflichtrelevanten Aufgaben (beispielsweise mandatsverantwortliche Personen) betraut wurden. Eine Aus-



weitung auf tatsächlich alle Mitarbeitenden des Sorgfaltspflichtigen erscheint unseres Erachtens unverhältnismässig.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Treuhandkammer

S. Schneider-Köder
Susan Schneider-Köder
Geschäftsführerin